

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vier und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 15. Nov. 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend. §. 25.

§. 25. lautet:

Nach freier Uebereinkunft der Betheiligten können ausnahmsweise auch die §§. 13. und 15. unter b. so wie §. 18. erwähnten Ausgleichungen und Entschädigungen im Lande gewährt werden, jedoch nur in soweit, als bei der abzutretenden Landparzelle nicht dritte Interessenten betheiligt sind, oder als sie solchenfalls ihre Einwilligung dazu geben.

Abg. D. Wiefand erinnert, daß die Worte: „auch auf eine sonst angemessene Weise“ bei diesem §. eingeschaltet werden sollen, und Abg. Rour wünscht diese Worte am Schlusse beigefügt;

Abg. Meißel glaubt aber, daß sie hier nicht passen würden; denn nach §. 13. sei ja schon gesagt, daß die Entschädigung nicht ausdrücklich in Geld sein müsse, und auch in §. 25. sei nicht ausgesprochen, daß sie in Geld erfolgen müsse.

Der Präsident hält die Worte zwar für überflüssig, glaubt aber nicht, daß sie schaden würden.

Abg. Rour bemerkt, daß in §. 15. gesagt sei, es sollten Grundstücke von gleicher, oder wenigstens thunlichst gleicher Ertragsgröße ausgetauscht werden. §. 20. habe nun bestimmt, daß die Ausgleichung in Geld erfolgen könne, und es sei bei diesem §. 15 a. berücksichtigt worden; nun sei nothwendig, daß man in §. 25. den §. 15 b. anziehe.

Der königl. Commissar D. Schaar Schmidt entgegnet, daß ein großer Unterschied zwischen den beiden Fällen sei. In §. 20. werde die Entschädigung erwähnt, in sofern der Reinertrag zur Ausgleichung komme; in §. 25. sei sich auf die Fälle bezogen, wo eine nach Geld oder auf andere Art zu ermittelnde Ausgleichung erfolgen könne, mithin sei noch ein großer Unterschied zwischen §. 15 a. und §. 15 b.

Vizepräsident D. Haase glaubt, daß in §. 20. bei der Allegation des §. 15. das a. wegfallen solle, und

der königl. Commissar v. Wietersheim bemerkt, daß bei §. 15. die Ansicht der Kammer die gewesen zu sein scheine, daß, wenn einer a. für Wiese Acker erhalten habe, aber hinlänglich entschädigt worden sei, ihm kein Recht mehr zustehen solle, Uebersetzungskosten zu verlangen.

Abg. Claus findet bei der hier auf einen frühern §. wiederum zurückgeführten Discussion zu bemerken, wie bei §. 20. nur §. 15. zu allegiren sein werde, nicht aber mit dem Beisatz a., denn §. 19. sei den §§. 14. u. 15., welche von einer im Sinne

des Gesetzes durch Land erfolgenden Ausgleichung handelten, gegenübergestellt, wogegen §. 19. auf Berücksichtigung anderer Entschädigungsansprüche, als der durch den Austausch von Land in gleicher Bodenklasse und gleicher Gattung sich bezöge. Da die bei §. 15. erläuternd bezeichnete Ausgleichung in Gelde (unter b.) weggefallen, so gebe es in §. 15. keine Verschiedenheit mehr; er betreffe die hauptsächlichliche Entschädigung ohne Rücksicht auf besondere Ausgleichungen. Bei §. 25. sei aber weder §. 15. allein, noch mit dem Zusatze unter b. anzuziehen, da nach Wegfall des Nachsatzes letzterer §. nichts enthalte, was hierher, wo von den Ausnahmen, wie bei §§. 13. und 18. die Rede sei, gehöre.

Der königl. Commissar D. Schaar Schmidt macht darauf aufmerksam, daß zwei Fälle zu unterscheiden seien: Die Kammer habe entschieden, daß unter §. 15. b. eine Entschädigung nicht mehr in Anspruch zu nehmen sei, und deshalb müsse also hier §. 15. b. wegfallen. Eine andere Erwägung sei die, ob aus §. 20. §. 15. a. wegfallen dürfe, und dabei müsse er der Kammer zu erwägen geben, daß nunmehr eine Bestimmung fehle, wonach eine Entschädigung für den Reinertrag gewährt werden müsse. Eine solche Bestimmung sei aber unentbehrlich, es müsse eine Bestimmung vorhanden sein, welche Entschädigung in Hinsicht auf die Bonität geleistet werden solle, und deshalb sei es wirklich nothwendig, die Redaction wieder an eine Deputation zu verweisen; es greife dieses auf die Dekonomie des Gesetzes ein.

Die Kammer beschließt, diese Sache dem königl. Commissarius zu überlassen und es wird hierauf um 2 Uhr die Sitzung geschlossen.

Hundert und sechs und funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 19. November 1833.

Specielle Berathung über den Gesetzentwurf wegen Erfüllung der Militairpflicht.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das über die letztvorhergegangene Sitzung aufgenommene Protocoll war schon damals nach Beendigung derselben verlesen, genehmiget und vollzogen worden, so daß der die Stelle des Präsidenten v. Gersdorf während der Dauer von Letzteres Abwesenheit einnehmende Vicepräsident D. Deutrich, nachdem er sich dem Wohlwollen der Kammer empfohlen, und auch der Bürgermeister Ritterstädt seinen Platz als stellvertretender protocollirender Secretair eingenommen, sofort zum Vortrag über das in der Registrande neu Eingegangene schreiten kann. Es betrifft nämlich:

1) Zuschrift des Centralcomitees des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen, vom 15. November 1833, bei Uebersendung der 4. Lieferung der Mittheilungen des Vereins;